

## STANDPUNKT



*„Ausschlaggebend für die geänderte Gesetzeslage ist die Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes.“*

Generaloberin Gabriele Müller-Stutzer  
Präsidentin des Verbandes  
der Schwesternschaften vom DRK e.V.

## Änderung des DRK-Gesetzes

Warum die DRK-Schwernschaften eine unverzichtbare Säule des DRK sind.

► Im September 2019 hat der Deutsche Bundestag erneut eine Änderung des DRK-Gesetzes beschlossen. Durch diese Gesetzesänderung wird es den DRK-Schwernschaften auch unter den Bedingungen des ab 2020 geltenden Pflegeberufgesetzes möglich sein, weiterhin Träger der Ausbildung zur Pflegefachfrau/-mann zu bleiben.

Bereits 2017 wurde eine Ergänzung des DRK-Gesetzes verabschiedet, mit der die dauerhafte Gestellung von Mitgliedern der DRK-Schwernschaften an Kooperationspartner unter den Bedingungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ermöglicht wurde.

Was veranlasst den Gesetzgeber, dem exklusiven Wunsch der DRK-Schwernschaften nach Gesetzesänderungen mit hohem Aufwand für die Bundesregierung, die beteiligten Ministerien, die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages und die einzelnen Abgeordneten in ihren Fraktionen nachzukommen? Sind diese Gesetzesänderungen Ausdruck der Wertschätzung der täglichen Arbeit unserer Mitglieder, der langen Tradition von Schwernschaften als Institutionen im Gesundheitswesen? Auch wenn diese Überlegungen bei dem einen oder anderen politischen Entscheider eine Rolle gespielt haben dürften, sind sie nicht der Grund für die geänderte Gesetzeslage.

Ausschlaggebend ist die Sonderstellung des Deutschen Roten

Kreuzes, dessen Mitgliedsverband der Verband der Schwernschaften vom DRK e.V. als Dachorganisation der DRK-Schwernschaften ist.

Die Rolle des DRK als „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ wird – mit Bezug zu den Genfer Abkommen – klar geregelt. Zu den Aufgaben des DRK zählt u. a. insbesondere die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr. Dies Aufgabe und Verpflichtung

*„Zu den Aufgaben des DRK zählt die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr durch qualifiziertes Pflegepersonal.“*

des DRK muss durch alle bestehenden Mitgliedsverbände jederzeit erfüllbar sein. Besondere Beachtung verdient hierbei die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr durch qualifiziertes Pflegepersonal. Hier spielen die DRK-Schwernschaften mit ihren Mitgliedern die entscheidende Rolle! Mit den beschriebenen Gesetzesänderungen für die DRK-Schwernschaften verdeutlicht der Gesetzgeber im Wesentlichen die besondere Verantwortung der Nationalen Hilfsgesellschaft und unterstreicht dabei deren Rolle im Kriegs- und Katastrophenfall.

Wir profitieren als Mitglieder des DRK, der Nationalen Hilfsgesellschaft von dem uns übertragenen besonderem Status. Gleichzeitig muss uns bewusst sein, dass damit auch eine besondere Verantwortung einhergeht.

### Weiterführende Informationen:

Internetseite des DRK:

[www.bit.ly/2CcFo1a](http://www.bit.ly/2CcFo1a)

Buch: DRK-Gesetz, Nomos Verlag, ISBN 978-3-8487-1758-3, Handkommentar

Broschüre „Die Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuzes – eine kurze Zusammenfassung“, beziehbar über die DRK-Service GmbH, Art-Nr. 02561 ([www.drkservice.de](http://www.drkservice.de))